

Förderung der Weiterbildung

Aufstiegs-BAföG

WELCHE LEHRGÄNGE WERDEN GEFÖRDERT?

Mit Aufstiegs-BAföG werden Lehrgänge zur Aufstiegsfortbildung mit mehr als 400 UStd. gefördert.

In unserem Angebot sind dies:

Betriebswirte, Technische Betriebswirte, Industriemanager, Industrietechniker, Industriemeister, Fachmeister, Fachwirte, Fachkaufleute und strategische bzw. operative IT-Professionals

WIE SIEHT DIE FÖRDERUNG AUS?

1. Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bei Teilzeit- und Vollzeitlehrgängen (einkommens- und vermögensunabhängig)

- 40 % Zuschuss auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren
- Anspruch auf ein zinsgünstiges Darlehen (maximal € 15.000,-); Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für die Dauer der Maßnahme und einer Karenzzeit von zwei, längstens sechs Jahren
- Bestehen Geförderte die Abschlussprüfung der Aufstiegsfortbildung, werden ihnen auf Antrag 40 % des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens erlassen

2. Monatlicher Unterhaltsbeitrag bei Vollzeitlehrgängen (einkommens- und vermögensabhängig)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vollzeitlehrgängen erhalten vom Staat einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt bis zu folgender Höhe:

- € 768,- für Alleinstehende ohne Kind (davon € 333,- als max. Zuschuss)
- € 1.003,- für Alleinstehende mit einem Kind (davon € 462,- als max. Zuschuss)
- € 1.003,- für Verheiratete (davon € 451,- als max. Zuschuss)
- € 1.238,- für Verheiratete mit einem Kind (davon € 579,- als max. Zuschuss)
- € 1.473,- für Verheiratete mit zwei Kindern (davon € 709,- als max. Zuschuss)

Für jedes weitere Kind wird ein Erhöhungsbeitrag von € 235,- gewährt (€ 129,- Zuschuss/€ 106,- Darlehen). Alleinerziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung in Höhe von € 130,- erhalten.

Bitte beantragen Sie diese Förderung vor Beginn der Weiterbildung beim Amt für Ausbildungsförderung (Landratsamt bzw. Stadtverwaltung).

Mehr Informationen unter www.aufstiegs-bafoeg.de



Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung

Ob Meister, Fachwirt, Fachkaufmann, operativer Professional oder Betriebswirt – seit 1. September 2013 unterstützt der Freistaat Bayern Absolventen der Praxisstudiengänge mit einem „Meisterbonus“ in Höhe von € 1.000,-*. Mit dem Meisterbonus will die Bayerische Staatsregierung einen Anreiz schaffen, sich beruflich weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Sie gewährt die finanzielle Anerkennung für eine bestandene Meister- oder Fortbildungsprüfung.

€ 1.000,- BEI ERFOLGREICHER WEITERBILDUNGSPRÜFUNG

Weiterbildungsabsolventen, die ihre Meister- oder gleichgestellte Fortbildungsprüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle im Freistaat Bayern erfolgreich ablegen, erhalten den „Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung“ in Höhe von € 1.000,-.

Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses.

BITTE ANTRAGSSTELLUNG NICHT VERGESSEN

Die Absolventen der Meister- und Fortbildungsprüfungen werden von ihrer Wirtschaftskammer im Rahmen der Zeugnismitteilung über die Beantragung informiert und erhalten das Antragsformular. Die zuständige Kammer prüft und sammelt die Anträge und zahlt den „Meisterbonus“ an jeweils zwei Stichtagen innerhalb eines Jahres aus.

WOHNSITZ ODER ARBEITSSTELLE IN BAYERN

Der Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort des Begünstigten muss zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Bayern liegen.

MEHRMALIGE PRÄMIE MÖGLICH

Darüber hinaus erhalten Absolventen von mehreren, fachlich unterschiedlichen Weiterbildungen sogar für jeden Abschluss einen gesonderten „Meisterbonus“.

*** Diese Förderung der beruflichen Weiterbildung in Bayern tritt zum 31. Dezember 2018 wieder außer Kraft.**

Wirtschaft. Technik. Zukunft.

Lehrgangsgebühr	3.690,-
+ Prüfungsgebühr	460,-
	<hr/>
fällige Kosten	4.150,-
-/. Zinsschuss 40%	1.660,-
	<hr/>
meine Kosten	2.490,-
= Betrag KfW-Darlehen	
-/. Darlehensschluss bei Beschwerde 40%	996,-
-/. Meisterbonus bei Beschwerde	1.000,-
	<hr/>
meine tatsächlichen Kosten nach Förderung	494,-

Bildungsprämie

Die Bildungsprämie besteht aus zwei Komponenten:

DER PRÄMIENGUTSCHEIN

Einen Prämiegutschein können Sie erhalten, wenn Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, mit mindestens 15 Wochenstunden erwerbstätig sind und Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen derzeit € 20.000,- (oder € 40.000,- bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt. Auch Berufsrückkehrer oder Mütter und Väter in Elternzeit können einen Prämiegutschein bekommen. Mit dem Prämiegutschein übernimmt der Bund 50 % der Weiterbildungskosten von Weiterbildungsmaßnahmen, die maximal € 1.000,- kosten dürfen. Sie können den Prämiegutschein unbürokratisch und schnell in einem Beratungsgespräch erhalten; anschließend können Sie ihn mit der Anmeldung beim Bildungsträger abgeben und erhalten eine reduzierte Rechnung.

Wichtig: Erst beraten lassen, dann anmelden! Die Beratungsstellen finden Sie unter www.bildungspraemie.info. Unter anderem kann die IHK Akademie Schwaben in Augsburg hier für Sie tätig werden.

DAS WEITERBILDUNGSSPAREN

Mit dem „Weiterbildungssparen“ wird im Vermögensbildungsgesetz (VermBG) eine Entnahme aus dem angesparten Guthaben erlaubt, um Weiterbildung zu finanzieren – auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Arbeitnehmersparzulage geht dabei nicht verloren. Damit können Sie aufwändigere und oftmals langfristige Weiterbildung leichter finanzieren. Mit den Beraterinnen und Beratern überlegen Sie, welche Weiterbildung Ihren Fähigkeiten und beruflichen Wünschen am ehesten entspricht und erhalten einen Spargutschein. Mit Ihrem Finanzdienstleister (Bausparkasse, Bank oder Versicherung) besprechen Sie die finanziellen Details.

Wichtig: Die Einkommensgrenzen gelten hier nicht! Jeder Beschäftigte, der ein mit Arbeitnehmersparzulage gefördertes Ansparguthaben hat, kann diese Komponente der Bildungsprämie in Anspruch nehmen.

Sie können beide Komponenten miteinander kombinieren, also mit dem Prämiegutschein die Kursgebühren reduzieren und die restlichen Kosten über das Weiterbildungssparen finanzieren. Eine Kofinanzierung des persönlichen Eigenanteils durch den Arbeitgeber oder sonstige Dritte ist formal untersagt.



Steuerliche Förderung

Der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen kann bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist dabei zu unterscheiden zwischen Fort- oder Weiterbildungskosten und Ausbildungskosten. Im Einzelnen sind hier folgende Vorschriften von Bedeutung (Stand Mai 2016):

FORT- ODER WEITERBILDUNGSKOSTEN

Fort- oder Weiterbildungskosten sind alle „Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fertigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten, zu erweitern oder den sich ändernden Anforderungen anzupassen“ (vgl. R 34 IStR). Dies dürfte in der Regel für alle unsere Veranstaltungen zutreffen. Zu den Fort- oder Weiterbildungskosten gehören alle Aufwendungen, die durch den Besuch der Veranstaltung anfallen (z. B. Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, Fachbücher und die Fahrtkosten zum Veranstaltungsort). Bei Verwendung eines PKWs können hierfür € 0,30 pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden.

Erhalten Sie von Dritten einen Zuschuss zu Ihren Fort- oder Weiterbildungskosten (z. B. Arbeitsagentur oder von Ihrem Arbeitgeber), so reduzieren sich dadurch die steuerlich absetzbaren Aufwendungen.

Fort- oder Weiterbildungskosten sind in dem Jahr steuerlich geltend zu machen, in dem sie tatsächlich gezahlt werden. Das Gleiche gilt für erhaltene Zuschüsse.

Fort- oder Weiterbildungskosten sind steuerlich Werbungskosten und können damit bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit (= Arbeitslohn) abgezogen werden. Zu beachten ist allerdings, dass bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit bereits ein Werbungskostenpauschbetrag von € 1.000,- pro Jahr vom Finanzamt angesetzt wird. Die Fort- und Weiterbildungskosten wirken sich damit nur dann in voller Höhe steuermindernd aus, wenn bereits anderweitige Werbungskosten von mindestens € 1.000,- anfallen (z. B. durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte).

AUSBILDUNGSKOSTEN

Ausbildungskosten liegen dagegen vor, wenn Veranstaltungen besucht werden, um Kenntnisse zu erwerben, die als Grundlage für eine Berufsausübung notwendig sind. Sofern es sich um eine erstmalige Berufsausbildung handelt, sind die Aufwendungen bis zur Höhe von € 4.000,- als Sonderausgabe abzugsfähig. Die Kosten für weitere Berufsausbildungen stellen hingegen in voller Höhe Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit dar.

HÖHE DER STEUERERSPARNIS

Die Ersparnis an Einkommensteuer hängt von der Höhe des jährlich zu versteuernden Einkommens und dem Familienstand ab. Sie beträgt ca. 20 % bis 35 % der Weiterbildungskosten. Entsprechend Ihrer persönlichen Verhältnisse reduziert sich zusätzlich ggf. noch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Begabtenförderung berufliche Bildung

Eine Reihe von Lehrgängen und Seminaren der IHK Akademie Schwaben sind im Rahmen folgender Voraussetzungen für junge Begabte geeignet:

STIPENDIUM NACH DER AUSBILDUNG

Das Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung will durch die finanzielle Förderung der Weiterbildung junger Fachkräfte die Attraktivität des dualen Ausbildungssystems steigern und den Fachkräftenachwuchs sichern.

Für die Aufnahme in die Förderung können sich junge Absolventen (unter 25 Jahre zum Zeitpunkt der Aufnahme) einer Berufsausbildung bewerben, die ihre Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit 87 Punkten (1,9) oder besser abgelegt haben oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb nachweisen können.

Den Antrag auf Aufnahme erhalten Sie bei der IHK. Im September (genauer Einsendeschluss über www.schwaben.ihk.de) ist Bewerbungsschluss für das kommende Förderjahr.

Die IHK entscheidet über die Aufnahme in die Förderung, ermittelt die Höhe des Förderbetrages und zahlt die Fördergelder aus. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme!

Hochschulabsolventen können nicht gefördert werden.

HÖHE DES FÖRDERBETRAGES

Die Förderung läuft über drei Jahre. Pro Förderjahr sind € 2.400,- in den drei Jahren maximal € 7.200,- an Fördermitteln bereitgestellt. Der Eigenanteil beträgt 10 % je Fördermaßnahme.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden

- die Teilnahme an anspruchsvollen Maßnahmen zum Erwerb von beruflichen Qualifikationen,
- die Vorbereitung auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung,
- die Teilnahme an anspruchsvollen Bildungsmaßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen,
- berufsbegleitende Studiengänge, die auf Ausbildung und Berufstätigkeit des Stipendiaten fachlich/inhaltlich aufbauen.

Beispiele geförderter Weiterbildung

Praxisstudien zum Fachwirt, Fachkaufmann oder Industriemeister, staatl. gepr. Techniker, neue Technologien, Fremdsprachen, Sprachreisen, Rhetorik, Managementkurse, Technik für Kaufleute, kaufmännisches Wissen für technische Fachkräfte etc.

Förderfähig sind Teilnahmegebühren, Prüfungskosten, Fahrtkosten, Aufenthalts- und Übernachtungskosten und notwendige Arbeitsmittel (IT-Bonus).

Auskunft: Katrin Aumiller, IHK-Geschäftsbereich Ausbildung, Telefon 0821 3162-182, E-Mail: katrin.aumiller@schwaben.ihk.de.

Arbeitsförderung nach SGB III

Im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung können die Agenturen für Arbeit bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen Bildungsgutscheine für zuvor individuell festgestellte Bildungsbedarfe aushändigen.

GRUNDSÄTZLICHES

Der Bildungsgutschein weist unter anderem das Bildungsziel, die zum Erreichen des Bildungsziels erforderliche Dauer, den regionalen Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer von längstens drei Monaten, in der der Bildungsgutschein eingelöst werden muss, aus. Unter den im Bildungsgutschein festgelegten Bedingungen kann der Bildungsinteressent den Bildungsgutschein bei einem für die Weiterbildungsförderung zugelassenen Träger seiner Wahl einlösen. Aber auch die Maßnahme muss für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein.

VORAUSSETZUNGEN

Die Teilnahme muss notwendig sein, um den Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine konkret drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil die Notwendigkeit einer Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist.

Die Feststellungen zur Notwendigkeit einer Weiterbildung schließen immer auch die arbeitsmarktlichen Bedingungen ein. Das heißt, die Agentur für Arbeit muss abwägen, ob zum Beispiel die Arbeitslosigkeit auch ohne eine Weiterbildung beendet werden kann, ob andere arbeitsmarktpolitische Instrumente erfolversprechender sind und ob mit dem angestrebten Bildungsziel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erwartet werden kann.

Der Antragsteller muss in der Regel entweder eine Berufsausbildung abgeschlossen oder drei Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Vor Beginn der Teilnahme an einer Weiterbildung muss eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt sein.

Dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen mit dem Bildungsgutschein bescheinigt. Der Bildungsgutschein ist eine Zusicherung, dass die durch die Teilnahme an der Weiterbildung anfallenden Kosten übernommen werden.

Für diese sehr individuelle Fördermöglichkeit wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Arbeitsvermittler.